

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET NR. 08b
KLOSSBERG IN SCHWEINFURT
GEMARKUNG SCHWEINFURT
M = 1/1 0 0 0

PLANUNGSBEREICH		GEPLANT		VORHANDEN	
ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE					
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE					
BAULINIE					
BAUGRENZE					
	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND FESTGESETZT)		G	GARAGEN FÜR W.G., ÖFFENTLICH	
	DACHNEIGUNG		F	ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE	
	HÖHENKOTEN			PRIVATE FREIFLÄCHE	
	VORGESCHRIEBENE MASSE			EINFRIEDLUNG	

1. DAS GEBIET IST EIN REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BAUNUTZ. V.
2. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGELEGT:
 A) DURCH BEBAUUNGS- GRENZEN
 B) DURCH FESTLEGUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
3. DURCH HANGLAGE ENTSTEHENDE 2. GESCHOSSE KÖNNEN FÜR WOHNZWECKE VERWENDUNG FINDEN, WENN HIERFÜR GELTENDE BESTIMMUNGEN NICHT ENTGEGENSTEHEN.
 AN DEN GIEBELSEITEN DÜRFEN DIE NATÜRLICHEN GELÄNDEGEHEHNHEITEN NICHT VERÄNDERT WERDEN, AUSNAHMEN SIND ZULÄSSIG FÜR GARAGEN, DIE AN DIE GIEBELSEITEN ANGESCHAFFEN SIND.
 DIE FUSSBODENOBERRÄNDE (FOK) DER ERDGESCHOSSE SIND FÜR ZULEGEN BIS 30 CM ÜBER GEHEITIGKEITEN (GHR) BZW. DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE (ART. 2 BAY. BO.) EINE HÖHELEGUNG DES EG. DURCH AUFFÜLLUNG MIT UNZULÄSSIG. ABSATZ 4 GILT NUR FÜR DEN BEREICH STRASSE "AM KLOSSBERG".
5. GARAGEN SIND MIT PULTDACH (DN MAX. 6°) ODER FLACHDACH AUSZUBILDEN; DOBELGARAGEN SIND IM GLEICHEN QUERSCHNITT ZU ERSTELLEN.
6. STELLFLÄCHEN VOR GARAGEN DÜRFEN NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.
7. KNIESTÖCKE UND DACHGAUPEN SIND UNZULÄSSIG
8. EINFRIEDLUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN ODER WEGEN DÜRFEN EINE GESAMTHÖHE VON 1,20 m (BEZOGEN AUF GEHEITIGKEITEN) NICHT ÜBERSCHREITEN. ZULÄSSIG SIND MASCHENDRAHTZÄUNE IN VERBINDUNG MIT EINER HECKENHINTERPFLANZUNG. ROHRMATTEN UND ÄHNLICHE SICHTBLENDEN SIND UNZULÄSSIG.
9. ZULÄSSIG SIND NUR EINFAMILIENHÄUSER MIT EINLEGERWOHNUNG. (§ 3/4 BAUNUTZ. V.)
10. WERBEANLAGEN L.S. VON ART. 12 BAY. BO. SIND UNZULÄSSIG, AUSGENOMMEN IST DIE BESTEHENDE GAST-TÄTTE.

- AUSNAHMEN**
 VON DER FESTLEGUNG DER DACHNEIGUNG KANN BEFREIUNG ERTEILT WERDEN, WENN:
- A) GEBÄUDEGRUPPEN MIT EINHEITLICHEN AUßEREN UMRISSEN ENTSTEHEN (MINDESTENS ZAHL 3 EINZELHÄUSER).
 - B) DIE GESAMTSTRUKTUR NICHT WESENTLICH BEEINTRÄCHTIGT WIRD.
 - C) DIE DACHNEIGUNG 30° NICHT ÜBERSCHREITET.

AUFGESTELLT AM 7.7.1965
 STADTPLANUNGSAMT
Gutschmidt
 (GUTSCHMIDT) DIPL. ING.

ANERKANT AM 25.5.66
 BAUVERWALTUNG
Lüdre
 (LÜDRE) OBERBAURAT

GENEHMIGT DURCH DEN
 VERWALTUNGS- UND
 BAUAUSSCHUSS
 AM 28.5.1966

BESCHLOSSEN DURCH
 DEN STADTRAT
 AM 29.5.1966

Musmann
 (WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER

Musmann
 (MUSMANN) SACHBEARBEITER

GEZ. BRI.

MIT ÄNDERUNGSATZUNG VOM WÜRDEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WIE FOLGT ERGÄNZT:

FLD FLACHDACH

11. FÜR WINKELHÄUSER WIRD EINE GFZ (GLEICH GRZ) VON MAX. 0,6 FESTGESETZT.
12. IM ÄNDERUNGSBEREICH SIND DIE GARAGEN MIT FLACHDÄCHERN AUSZUBILDEN.

Anderung
 Mit / Ohne Auflagen genehmigt
 gemäß § 11 BBodG mit RE vom
 28.1.1969, Nr. IV/3-926 a 74
 Würzburg, den 28. Januar 1969
 Regierung von Unterfranken



NORD



Mit / Ohne Auflagen genehmigt
 gemäß § 11 BBodG mit RE vom
 28.7.1966, Nr. IV/3-926 a 74
 Würzburg, den 13. Juli 1966
 Regierung von Unterfranken

Heppner